Gemarkung Marpingen
Flur 11
M 1:500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes
"Auf 'm Biehl"

Gemeinde Marpingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBL I S 341) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL I S 949) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St.Wendel - Kreisbauamt - Abt Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL S 1757)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
2.1.1. zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3,2)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL S. 1757)	Mischgebiet (MI)
2.2.1. zulässige Anlagen	§ 6 (2)
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3. Geschoßflächenzahl	bei Z II = 0,5 , bei Z II = 0,8
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4 Bauweise	offene Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan, im Bereich unter dem der Bergbau umgeht
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan, ist zu prüfen ob nach den vorliegenden Untergrundverhältnissen eine Bebauung möglich ist
7 Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Die Höhenlage ist der vorhandenen Bebauung anzugleichen
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	/ entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Verkehrsflächen sind im Vorstufenausbau vorhanden
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan (Kinderspielplatz)
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	Schutzstreifen zwischen WA und MI
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Grünflächen und Schutzstreifen sind mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

Gebäudehöhen und Dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzupassen

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL I. S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	laut Plan

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S. 949)

1. Flächen unter denen der Bergbau umgeht (Bauanträge sind dem Oberbergamt zur Stellungnahme vorzulegen § 31 Abs. 5 LBO)
2.

Planzeichen - Erläuterung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	entfällt
Vorgeschriebene Firstrichtung	
Bestehende Straßen	entfällt
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenze	
Geplante Grundstücksgrenze	entfällt
Baugrenze	
Baulinie	entfällt
Entwässerungsrichtung	entfällt (Kanal vorhanden)
Z Geschoßzahl	
GRZ Grundflächenzahl	entfällt
GFZ Geschoßflächenzahl	entfällt
Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht	
Grünflächen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
(WA) Allgemeines Wohngebiet	
(MI) Mischgebiet	
Schutzstreifen für Wasserleitung	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 22. Sep. 1980 bis 22 Okt. 1980
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 18 Dez. 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Marpingen, den 26. Feb. 1981
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
Saarbrücken den 24.4.81
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAN NR. SWB/61-30/2
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 21. April 1981 wurde am 8. Mai 1981 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Marpingen den 18. Mai 1981
In Vertretung
Bürgermeister
(Schinna)
Beigeordneter

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG						
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "AUF'M BIEHL" 1. Änderung				M 1:500		
				ÄNDERUNGEN		
GEMEINDE	MARPINGEN			NR. DAT.	BEARB.	AMTSL.
BEARB.	25.8.80					
GEZ.	25.8.1980					
ABT.L	25.8.80					
AMTSLEITER	25.8.80					